



Freiwillige Feuerwehr Moosham



06. Januar 2006

Satzung

der

Freiwilligen Feuerwehr Moosham

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
„Freiwillige Feuerwehr Moosham e.V.“.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Moosham
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein erfüllt seinen Zweck durch die Unterstützung der öffentlichen Freiwilligen Feuerwehr Moosham, insbesondere durch das Werben und die Stellung von Einsatzkräften im Sinne des Art. 5 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG). Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (4) Der Verein kann einem überörtlichen Verband beitreten.

§3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) Personen, die Feuerwehrdienst bei der Freiwilligen Feuerwehr Moosham leisten, sowie Feuerwehranwärter (aktive Mitglieder). Feuerwehranwärter sind Jugendliche vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die Feuerwehrdienst leisten
 - b) ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
- (2) Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Sie können auch fördernde Mitglieder werden.
- (3) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder andere Dienstleistungen.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Dienste erworben haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat. Sie sollte ihren Wohnsitz im Einzugsbereich von Moosham haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand (§8) einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand im Sinne des § 8 und der jeweilige Kommandant. Sie sind nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) die Mitgliedschaft endet:
1. mit dem Tod des Mitglieds,
 2. durch Austritt,
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 4. durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand i.S. des § 8 gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes i. S. des § 9 von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Gesamtvorstandes i. S. des § 9 aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Gesamtvorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Gesamtvorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Gesamtvorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche des Vereins und des Mitglieds aus der Mitgliedschaft, soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach der Beendigung schriftlich geltend gemacht werden.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres eingezogen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 8)
2. der Gesamtvorstand (§ 9)
3. die Mitgliederversammlung (§ 13)

§ 8

Vorstand

Vorstand gem. § 26 BGB ist der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder vertritt einzeln. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertritt.

§ 9

Gesamtvorstand

- (1) Die FFW steht unter der Leitung des Gesamtvorstandes. Er setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem Kommandanten
 4. dem Kommandantenstellvertreter,
 5. dem Schriftführer,
 6. dem Kassenwart,
 7. dem Jugendwart
 8. Beisitzern und Vertrauensleuten
- (2) Die unter Absatz 1 Nrn. 1), 2), 5), 6), 7) und 8) genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die unter Absatz 1 Nrn. 1) und 2) genannten müssen in geheimer Abstimmung gewählt werden. Die unter Absatz 1 Nrn. 5) und 6) genannten sind nur dann in geheimer Abstimmung zu wählen, wenn jeweils mehr als ein Kandidat für das Amt kandidieren. Die Anzahl der unter Absatz 1 Nr. 8) genannten wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und sind auch nur dann in geheimer Abstimmung zu wählen, wenn mehr Kandidaten als benötigte Mitglieder vorhanden sind.
Für die Wahl (Bestimmung) der unter Absatz 1 Nrn. 3), 4) und 7) genannten Vorstandsmitglieder gelten die Bestimmungen des BayFwG.
- (3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben.
Unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen des BayFwG, soweit es den Kommandanten und dessen Stellvertreter anbelangt.
Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären, der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung gegenüber dem 2. Vorsitzenden zu erklären und wird mit dem Zugang des Rücktritts wirksam. Für das Amt des zurückgetretenen Vorstandsmitglieds ist unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Dauer der Amtszeit anzuberaumen, bezüglich des Kommandanten und dessen Stellvertreters unter Beachtung der Bestimmungen des BayFwG.

§ 10

Zuständigkeit des Gesamtvorstandes

- (1) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben
1. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 6. Beschlussfassung über Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 7. Beschlussfassung über Ehrungen.
- (2) Im Innenverhältnis hat der Vorstand gemäß § 8 für Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 250,00 € im Einzelfall die Zustimmung des Gesamtvorstandes einzuholen.

§ 11

Sitzung des Gesamtvorstandes

- (1) Für die Sitzungen des Gesamtvorstandes sind die Mitglieder vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (2) Über Sitzungen des Gesamtvorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen

§ 12 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des 1. Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des 2. Vorsitzenden geleistet werden, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 500,00 € übersteigen.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf 6 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Gesamtvorstandes,
 2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes gemäß § 9 Absatz 1 Ziffer 1), 2), 5), 6) und 8) und der Kassenprüfer,
 4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Gesamtvorstandes.
 6. Beschlussfassung über die Ernennung zu Ehrenmitgliedern.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Gesamtvorstand schriftlich verlangt wird.

- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Anschlag an den ortsüblichen Anschlagtafeln einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung bekannt zu geben.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied – auch Ehrenmitglied – stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienen Mitglieder dies beantragt. Unberührt bleibt das Abstimmungsverfahren für Wahlen zum Gesamtvorstand (§ 9 Absatz 2).
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 15
Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen im Bereich des Ortsteils Moosham zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 06.01.2006 mit folgendem Abstimmungsergebnis beschlossen:

Anwesende Mitglieder:44.....

Abgegebene Stimmen:44.....

Zustimmung:44.....

Gegenstimmen: 0.....

Die Satzung wird der Gemeinde, dem Finanzamt zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit und dem Registergericht zur Eintragung ins Vereinsregister vorgelegt.

Die Vereinssatzung tritt nach Eintragung beim Vereinsregister in Kraft.